

Merkblatt über die Prüfung elektrischer Anlagen gemäß Klausel 3602

Brandgefahr durch elektrischen Strom

Etwa 30 % der durch die Sachversicherer registrierten Brände sind auf Mängel in elektrischen Anlagen zurückzuführen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass diese Brände vermieden werden können, wenn die elektrischen Anlagen mangelfrei sind. Dies kann nur erreicht werden, wenn sie fachgerecht geplant, montiert und einer regelmäßigen, fachgerechten Instandhaltung und Prüfung unterzogen werden.

Der Hauptgrund für Mängel liegt in der Tatsache begründet, dass sich elektrische Anlagen im normalen Betrieb kontinuierlich verändern. Dabei können diese Veränderungen sowohl aktiv durch äußere Eingriffe herbeigeführt werden, als auch passiv durch den normalen Verschleiß auf Grund von üblichen Betriebsvorgängen (z. B. durch Schalt- und Steuervorgänge, kurzzeitige Überlastungen).

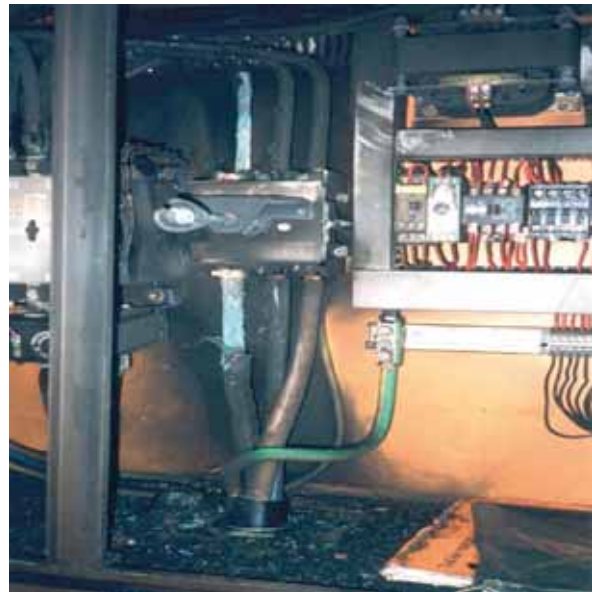
Nur elektrische Anlagen, die fachgerecht instand gehalten (gewartet) und wiederkehrend geprüft werden, bieten ein ausreichendes Maß an Betriebssicherheit und damit auch ein Höchstmaß an Personen-, Sach- und Brandschutz.

Die Sachversicherer haben auf Grund dieser Tatsache durch die sogenannte Feuerklausel (Klausel 3602) ein Instrument geschaffen, um in den bei ihnen versicherten Anlagen für die notwendige Sicherheit zu sorgen.

Regelmäßige Prüfung der elektrischen Anlage

Die wiederkehrende Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel 3602 muss aus Sicht der Versicherer durch einen neutralen, unabhängigen Dritten erfolgen.

Diese Forderung entspricht auch im Wesentlichen dem Baurecht. Der unabhängige Dritte ist der von VdS Schadenverhütung anerkannte Sachverständige.



Der VdS-anerkannte Sachverständige

Ihn zeichnet Folgendes aus:

- a) Er ist hoch qualifiziert in der Planung und Beurteilung elektrischer Anlagen und muss seine Kompetenz durch eine Prüfung bei VdS Schadenverhütung nachweisen.
- b) Er ist kein Mitarbeiter des Versicherungsnehmers und kann deshalb ohne Einflussnahme durch diesen prüfen.
- c) Er ist nicht der Errichter der elektrischen Anlage und auch nicht derjenige, der die Anlage kontinuierlich wartet, instand hält oder verändert. Daher steht er auch nicht in Gefahr, betriebsblind Dinge zu übersehen, die ihm ständig vor Augen sind.
- d) Er kann nicht am Ergebnis der Prüfung finanziell partizipieren, da nicht er die Mängel beseitigt, sondern der Elektrofachbetrieb, der die Anlage in der Regel wartet bzw. instand hält.
- e) Durch Aus- und Fortbildung ist er in der Lage, bei der Prüfung durch Berücksichtigung der VdS-Richtlinien den Sachschutz im Sinne der Feuerversicherungen einzubeziehen. Damit verbunden ist immer auch die Beratung des Versicherungsnehmers zu Gunsten eines fachgerechten Brandschutzes.

Die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel 3602 ist nicht durch andere Prüfungen ersetzbar

Die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel 3602 unterscheidet sich von allen anderen Prüfungen. Hier steht der Sach- und Brandschutz im Vordergrund, während es bei fast allen sonst üblichen Prüfungen der elektrischen Anlage in erster Linie um den Personenschutz geht.

Bei den üblicherweise geforderten Prüfungen elektrischer Anlagen geht es hauptsächlich um die Durchführung und Dokumentation von Messungen zum Feststellen der Sicherheit gegen elektrischen Schlag.

Die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel 3602 ist eine besondere Prüfung im Sinne des Brandschutzes

Bei der brandschutztechnischen Prüfung geht es um spezielle Kenntnisse, die sich der Prüfer aneignen muss, um einen Blick für Schwachstellen zu bekommen. Hier helfen ihm die Richtlinien von VdS Schadenverhütung (VdS-Richtlinien). Diese Richtlinien beinhalten jahrzehntelange Erfahrungen der Versicherungswirtschaft im Bereich Brandschadenverhütung. Keine elektrotechnische Ausbildung, außer der bei VdS Schadenverhütung, vermittelt diese Inhalte. Der VdS-anerkannte Sachverständige muss im Befundschein zur Klausel 3602-Prüfung unterschreiben, dass er die Anlage nach diesen Richtlinien geprüft hat.

Die Grundlagen der Prüfung von elektrischen Anlagen nach Klausel 3602 sind in den Prüfrichtlinien VdS 2871 festgeschrieben. Hier sind Umfang und Inhalt dieser Prüfung klar umrissen. Dort wird u. a. Folgendes festgelegt:

- Einbeziehung des baulichen Brandschutzes (wie Brandabschottungen).
- Durchführung von berührungslosen Temperaturmessungen – mindestens mit einem punktmessenden berührungslosen Infrarot-Messgerät. Hier wurden in den letzten Jahren bereits sehr gute Ergebnisse erzielt. Der VdS-anerkannte Sachverständige muss ein solches Gerät (oder eine Thermografie-Kamera) besitzen und einsetzen.

Der VdS-anerkannte Sachverständige zum Prüfen elektrischer Anlagen berücksichtigt bei seiner Prüfung und Beratung die aktuellen Erkenntnisse aus der Brandschadenverhütungsarbeit der Sachver-

ständer. Dies kann kein anderer Prüfer leisten, da in der Regel der "kurze Weg" der Schadenverhütungsarbeit zum Fachwissen des jeweiligen Prüfers fehlt.

Die Tätigkeit des VdS-anerkannten Sachverständigen wird durch einen unabhängigen Dritten überwacht

Nicht zuletzt ist es für das Ergebnis einer Prüfung wichtig, dass der VdS-anerkannte Sachverständige einer Zertifizierung und dadurch einer kontinuierlichen Überwachung unterliegt. Andere im Prüfwesen tätige Personen (Elektrofirma, Betriebspersonal usw.) unterliegen derartigen Anforderungen nicht. Ist beispielsweise der Auftraggeber nicht mit der Leistung des Prüfers zufrieden, so kann er häufig nur über den langen Weg der Gerichte zu seinem Recht kommen.

Anders ist dies beim VdS-anerkannten Sachverständigen. Hier können Beschwerden an die überwachende Stelle gerichtet werden:

**VdS Schadenverhütung
Bereich Firmen und Fachkräfte
Fachleiter Elektrofachkräfte**

Dieser Stelle gegenüber muss der VdS-anerkannte Sachverständige kontinuierlich seine Arbeit verantworten. Der Versicherer kann hier auf Missstände hinweisen und Abhilfe einfordern. Dieser Sachverhalt trägt letztlich dazu bei, die Prüftätigkeit nach Klausel 3602 qualitativ auf einem hohen Niveau zu halten und damit den Erwartungen der Sachversicherer und Versicherungsnehmer gerecht zu werden.

Hinweise und Ansprechpartner

Die Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen (VdS 2228) und weitere Informationen zum Thema Prüfung nach Klausel 3602 erhalten Sie unter folgender Adresse:

VdS Schadenverhütung GmbH
Firmen und Fachkräfte
Amsterdamer Str. 174 • 50735 Köln

Tel.: 0221/7766-444 • Fax: 0221/7766-307
E-Mail: kallondann@vds.de

Das Verzeichnis der anerkannten Elektrosachverständigen wird unter folgender Internetadresse zur Verfügung gestellt: **vds.de/de/verzeichnisse/efl-sv**



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.